

**Verordnung
über das Naturschutzgebiet
„Stockenweiler Weiher“**

Vom 25. April 1984 (RABl Nr. 17/4. 5. 1984)

Aufgrund von Art 7, Art. 45 Abs. 1 Nr. 2 a i. V. m. Art. 37 Abs. 2 Nr. 2 des Bayer. Naturschutzgesetzes (BayNatschG) erlässt die Regierung von Schwaben folgende Verordnung:

**§ 1
Schutzgegenstand**

Der Stockenweiler Weiher und seine Umgebung zwischen den Gemeindeteilen Volklings und Stockenweiler in der Gemeinde Hergensweiler im Lkr. Lindau (Bodensee) werden unter der Bezeichnung „Stockenweiler Weiher“ in den in § 2 näher bezeichneten Grenzen als Naturschutzgebiet geschützt.

**§ 2
Schutzgebietsgrenzen**

- (1) Das Naturschutzgebiet hat eine Größe von ca. 34 ha.
- (2) Die Grenzen des Naturschutzgebietes ergeben sich aus der Naturschutzgebietskarte (Anlage), die Bestandteil dieser Verordnung ist.

**§ 3
Schutzzweck**

Zweck der Ausweisung des Naturschutzgebietes „Stockenweiler Weiher“ ist es

1. das Vorkommen an in der Region Allgäu seltenen und teilweise gefährdeten und geschützten Pflanzenarten zu erhalten,
2. die Bestände der verschiedenen Ried-, Röhricht- und Wasserpflanzengesellschaften zu schützen,
3. den Lebensraum für verschiedene zum Teil stark gefährdete Wasservögel, Schmetterlinge und Amphibien zu sichern.

§ 4 Verbote

- (1) Im Naturschutzgebiet sind nach Art. 7 Abs. 2 BayNatSchG alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Gebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können.

Es ist deshalb vor allem verboten:

1. bauliche Anlagen im Sinne der Bayer. Bauordnung zu errichten oder zu ändern, auch wenn dies keiner öffentlich-rechtlichen Erlaubnis bedarf;
 2. Bodenbestandteile abzubauen, Grabungen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder die Bodengestalt in sonstiger Weise, etwa durch Boden- und Materialablagerungen zu verändern;
 3. Straßen, Wege, Plätze, Loipen oder Steige neu anzulegen oder bestehende zu verändern;
 4. Leitungen jeder Art zu verlegen oder zu errichten;
 5. den Weiher, seinen Zu- und Ablauf und seine Ufer sowie den Zulaufgraben und den Grundwasserstand zu verändern, oberirdisch oder unterirdisch Wasser zu entnehmen, neue Gewässer anzulegen oder Quellaustritte zu verändern;
 6. Streuwiesen oder Verlandungsbereiche neu zu entwässern, umzubrechen, in Intensivgrünland umzuwandeln, zu beweiden oder aufzuforsten;
 7. Wasserpflanzen oder Ufergehölze zu entfernen oder zu beschädigen sowie Uferröhrichte zu beseitigen oder zu mähen;
 8. Pflanzen oder Pflanzenbestandteile zu entnehmen oder zu beschädigen oder deren Wurzeln, Knollen oder Zwiebeln auszureißen, auszugraben oder mitzunehmen;
 9. Lebensbereiche von Tieren und Pflanzen zu stören oder nachhaltig zu verändern, insbesondere durch chemische oder mechanische Maßnahmen;
 10. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen;
 11. freilebenden Tieren nachzustellen, sie zu fangen oder zu töten, ihre Brut- und Wohnstätten oder Gelege fortzunehmen oder zu beschädigen;
 12. eine andere als die nach § 5 zugelassene wirtschaftliche Nutzung auszuüben.
- (2) Im Naturschutzgebiet ist es gemäß Art. 7 Abs. 3 Satz 2 Halbsatz 2 BayNatSchG verboten,
1. Feuer anzumachen;
 2. in der Nähe von besetzten Vogelbrutstätten Ton-, Foto und Filmaufnahmen zu machen;

3. zu lärmern oder Tonübertragungs- oder Tonwiedergabegeräte zu benutzen;
4. außerhalb der öffentlichen Wege mit Fahrzeugen aller Art, außer zur zugelassenen land- und teichwirtschaftlichen Nutzung zu fahren oder diese oder Wohnwagen dort abzustellen sowie zu reiten;
5. das Gelände außerhalb öffentlicher Wege während der Brut- und Mauserzeit (31. März bis 31. August) zu betreten sowie ganzjährig in Schilfgebiete einzudringen; dies gilt nicht für den Grundeigentümer und sonstigen Berechtigten;
6. zu baden, zu tauchen oder den Weiher mit Wasserfahrzeugen, Luftmatratzen und dergleichen zu befahren;
7. zu zelten oder zu lagern.

§ 5 Ausnahmen

Ausgenommen von den Verboten nach Art. 7 Abs. 2 und 3 BayNatSchG sowie § 4 dieser Verordnung sind:

1. Die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung in Form
 - der Streuwiesennutzung auf bisher als Streuwiesen genutzten Flächen,
 - der Grünlandnutzung (mehrschnittige Wiesen und Weiden) auf bisher als Grünland genutzten Flächen,
 - der Ackernutzung auf Grundstück FI-Nr. 376, soweit es in der Naturschutzgebietskarte als ackerfähig gekennzeichnet ist;unberührt bleiben für die Landwirtschaft die Verbote nach § 4 Abs. 1 Nr. 6 und 7 sowie bei Streuwiesen zusätzlich Nr. 9;
2. die ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Bodennutzung im bisherigen Umfang auf bisher forstwirtschaftlich genutzten Flächen;
3. die rechtmäßige Ausübung der Jagd;
4. die fischereiliche Nutzung des Weihers in folgendem Umfang:
 - a. Fischbesatz und Abfischen;
 - b. Fütterung und fachgerechte Düngung;
 - c. Befahren mit kleinen Wasserfahrzeugen;
 - d. Ablassen im Herbst und Beginn der Wiederbespannung bis spätestens 15. März des folgenden Jahres mit anschließendem kontinuierlichem Aufstau auf mindestens 540,81 m üNN;

- e. kurzfristiges Ablassen im Sommer zur Verhinderung einer amtstierärztlich festgestellten Gefährdung des Fischbestandes unter vorheriger, rechtzeitiger Anzeige gegenüber dem Landratsamt Lindau (Bodensee);
 - f. langfristiges Trockenfallenlassen (Sömmerung) im Sommer nur mit Erlaubnis der Regierung von Schwaben, die unter Abwägung der Sicherung des Schutzzwecks und der fischereiwirtschaftlichen Notwendigkeit zu entscheiden hat;
 - g. Behandlung des Weiherbodens in abgelassenem Zustand mit Ätz- und Branntkalk, jedoch nicht im Bereich von Schilf-, Röhricht- und Seerosenbeständen;
 - h. abschnittsweise Entlandung des Weiherbodens in abgelassenem Zustand im Einvernehmen mit der Regierung von Schwaben, jedoch ist die Materialaufbringung im Naturschutzgebiet nicht gestattet;
 - i. abschnittsweise mechanische Beseitigung übermäßigen Pflanzenwuchses im bespannten Weiher nach der Vogelbrutzeit im Einvernehmen mit dem Landratsamt; nicht ausgenommen ist die Herbizideinbringung;
5. die Gewässerunterhaltung einschließlich Dammpflegemaßnahmen im Einvernehmen mit dem Landratsamt und die Unterhaltung sowie Erneuerung der vorhandenen Drainagen;
 6. das Benutzen von Wasserfahrzeugen ohne eigene Triebkraft und das Baden in dem in der Naturschutzgebietskarte mit „B“ gekennzeichneten Bereich, soweit es auf Grund des wasserrechtlichen Gemeingebrauchs gestattet ist;
 7. das Betreten und Lagern auf der in der Naturschutzgebietskarte mit „L“ gekennzeichneten Fläche;
 8. Gestaltungs-, Schutz- und Pflegemaßnahmen zur Erhaltung der Schutzwürdigkeit des Gebietes im Einvernehmen mit dem Landratsamt Lindau (Bodensee);
 9. Bestandsaufnahme der Tier- und Pflanzenwelt durch von der Regierung von Schwaben ermächtigte Personen.

§ 6 Befreiungen

- (1) Von den Verboten des BayNatSchG und dieser Verordnung kann in Einzelfällen Befreiung erteilt werden, wenn
 1. überwiegende Gründe des allgemeinen Wohls die Befreiung erfordern oder
 2. die Befolgung des Verbotes zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den öffentlichen Belangen i. Sinne des BayNatSchG, insbesondere mit den Zwecken des Naturschutzgebietes „Stockenweiler Weiher“, vereinbar ist oder
 3. die Befolgung des Verbotes zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde.

- (2) Zuständig zur Erteilung der Befreiung ist die Regierung von Schwaben, soweit nicht nach Art. 49 Abs. 3 Satz 1 Halbsatz 5 BayNatSchG das Bayer. Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen zuständig ist.

§ 7 Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 3 und Art. 7 Abs. 3 Satz 4 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem Verbot des § 4 Abs. 1 dieser Verordnung über

1. die Errichtung und Änderung baulicher Anlagen,
2. den Abbau von Bodenbestandteilen oder die Veränderung der Bodengestalt,
3. Neuanlage oder Veränderung von Straßen, Wegen, Plätzen, Loipen oder Steigen,
4. das Verlegen oder Errichten von Leitungen,
5. die Neuanlage oder Veränderung von Gewässern, die Wasserentnahme oder Veränderung des Grundwasserstandes,
6. die Errichtung von Neuanlagen zur Entwässerung, die Überführung von Grünland in Ackerland, das Umwandeln einschnittiger in mehrschnittige Wiesen oder die Vornahme von Erstaufforstungen,
7. die Entfernung oder Beschädigung von Wasserpflanzen, Uferrohrbüschen und Ufergehölzen,
8. das Entnehmen oder Beschädigen von Pflanzen oder deren Bestandteilen,
9. die Veränderung der Biotope, insbesondere durch chemische und mechanische Behandlung von Land und Wasser,
10. die Einbringung von Pflanzen und das Aussetzen von Tieren,
11. das Nachstellen, Fangen und Töten freilebender Tiere sowie das Beschädigen und Entfernen ihrer Brut-, Wohnstätten oder Gelege,
12. das Ausüben einer nicht zugelassenen Nutzung,

oder des § 4 Abs. 2 dieser Verordnung über

1. das Feuermachen,
2. das Herstellen von Ton-, Foto- und Filmaufnahmen,
3. das Lärmen oder Benutzen von Tonübertragungs- und Tonwiedergabegeräten,

4. das Fahren und Abstellen von Fahrzeugen und Wohnwagen sowie das Reiten,
 5. das Betreten des Geländes während der Brut- und Mauserzeit sowie das Eindringen in Schilfgebiete,
 6. das Baden, Tauchen und Befahren des Weihers mit Wasserfahrzeugen,
 7. das Zelten und Lagern
- zuwiderhandelt.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft.